



## LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,  
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat  
Herr Ministerialdirigent Carsten Wilke  
Mainzer Straße 80

**65189 Wiesbaden**

61231 Bad Nauheim  
Am Römerkastell 9

Postanschrift:  
61216 Bad Nauheim  
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 93 61-0  
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

E-Mail: [info@ljv-hessen.de](mailto:info@ljv-hessen.de)  
Internet: [www.ljv-hessen.de](http://www.ljv-hessen.de)

**- ausschließlich per E-Mail -**

Datum  
19.07.2024

**RE: Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen (StAnz. 9/2019 S. 193), zuletzt geändert per Erlass vom 3. Juli 2019 (StAnz. 29/2019 S. 638)**

Hier: Evaluierung der Richtlinie

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Wilke,

im Folgenden erhalten Sie unsere Stellungnahme zur im Betreff genannten Evaluierung der sog. Schalenwildrichtlinie:

### **A. Vorbemerkung**

Wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Vorgang, im Rahmen der Tätigkeit des Landesjagdbeirates.

Insgesamt begrüßen wir das Vorhaben ausdrücklich, die derzeit gültige Fassung der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen, nachfolgend nur Schalenwildrichtlinie genannt, zu evaluieren.

Der Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV) hatte am 03. Juli 2024 fachkundige Personen aus allen hessischen Rotwildhegegemeinschaften zu einem Expertentreffen eingeladen. Die dort gebündelte Expertise ist in die nachfolgende Stellungnahme eingeflossen und berücksichtigt somit die Position des LJV als auch aller hessischen Hochwildhegegemeinschaften.

Wir möchten bereits darauf hinweisen, den Begriff der Richtlinie durch den Begriff Rahmenrichtlinie zu ersetzen, damit den Hegegemeinschaften vor Ort die Möglichkeit eröffnet wird, in enger Abstimmung mit den bestellten Sachkundigen, sowie den zuständigen Jagdbehörden, ergänzende Regelungen treffen zu können, welche auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst sind, da mit Blick auf Hessen teils eklatante Unterschiede zwischen den einzelnen Lebensraumbedingungen und Biotopen vorherrschen.

Die größte in Hessen lebende Wildtierart ist das Rotwild, welches hinlänglich als sog. Leitwildart bekannt ist, zwingend als solche mitunter definiert und auch behandelt werden muss. Aus diesem Grund beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen vorwiegend auf das Rotwild, jedoch sind die dringend notwendigen Anpassungen auch auf andere vorkommende Schalenwildarten wie bspw. Rehwild zu übertragen und entsprechend zu übernehmen.

Des Weiteren ist der Faktor Wolf, welcher sich stetig weiter in Hessen ausbreitet, in der Abschussplanung für das heimische Schalenwild angemessen zu berücksichtigen.

Die derzeit gültige Fassung der Richtlinie gefährdet wissenschaftlich nachgewiesen die genetische Vielfalt der Rotwildpopulation, das Wohlbefinden des Rotwildes und induziert so ggf. auch indirekt eine Erhöhung der Schälschäden (siehe Anhang 1) (*Reiner et al., 2021; Reiner & Willems, 2019, 2021; Willems et al., 2016*). Die diesbezüglich wildbiologisch problematischen Festsetzungen der derzeit gültigen Schalenwildrichtlinie werden im Folgenden angesprochen und in geeigneter Form ausformuliert:

## **B. Zu den Regelungsinhalten der Richtlinie nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:**

### **1. Grundsätze der Hege und Bejagung**

Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes muss die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und den Möglichkeiten und Grenzen des Lebensraums angepasster Wildbestände sein, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild angestrebt wird und ein entsprechend wirkender Interessensausgleich stattfindet (*Griesberger et al., 2022*). Die

Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Hauptbaumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen, sowie dem Standortpotential mit möglichst geringen Schutzvorkehrungen verjüngen lassen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen weitestgehend unbeeinträchtigt entwickeln und Schäden möglichst vermieden werden können (*Carpiio et al., 2021; Gortázar & Fernandez-de-Simon, 2022*).

Bei der Hege sind die Lebensbedürfnisse der jeweiligen vorkommenden Wildarten zu berücksichtigen, gemessen an der Leitwildart Rotwild. Dies beinhaltet auch die Aufgabe für ausreichende natürliche und den Nahrungsanforderungen der vorkommenden Wildarten angepasste Äsung, insbesondere in der Nähe der Wildeinstände, zu sorgen, angepasste Bejagungsmethoden anzuwenden und notwendige und revierübergreifende Ruhezone zu schaffen (*Baumann et al., 2012; Herzog, 2019*).

Die nach § 2 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) vorgesehene 0,5 % der bejagbaren Fläche sind mindestens als qualitativ hochwertige Äsungsfläche vorzuhalten und nach guter fachlicher Praxis zu pflegen (*Hettich & Hohmann, 2014; Völk, 1999*). Äsungsflächen lassen zudem wertvolle Habitate für Insekten und Spinnen entstehen. Das Bodenmikroklima verändert sich und schafft Platz für wärmeliebende Arten. Samen und Pflanzen werden über das Fell und die Losung verbreitet und dienen letztendlich sowohl der Verbreitung immobiler Arten selbst, sowie einer Reihe weiterer Insekten und Kleinstorganismen als Nahrung (*Reiner & Willems, 2019; Garcia et al., 2023*).

Weiterhin tragen Konzepte zur Freizeitsportnutzung in Wald und Feld zu einem wirksamen Interessenausgleich verschiedener Landnutzungsgruppen bei, welche sich an den Bedürfnissen der vorkommenden Wildarten zu orientieren haben (*Coppes et al., 2017*).

Dem Dialog von Grundbesitzern, Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, den zuständigen Behörden, Jägerinnen und Jägern sowie Bürgerinnen und Bürgern, die den Wald und die Feldflur zum Zwecke der Erholung nutzen, kommt eine besondere Bedeutung zu (*Griesberger et al., 2021; ROTWILD IM SÜDSCHWARZWALD 2018 Konzeption eines integralen Rotwild-Managements, 2018*).

Wichtige Grundlagen und Weiser für eine dem jeweiligen Lebensraum angepasste Höhe des Schalenwildbestandes sind:

- das Lebensraumgutachten- und -konzepte der Hegegemeinschaft (Biotopkartierung & Erfassung der Nahrungsgrundlage),

- die Entwicklung der Schalenwildstrecken über die Zeitreihen
- die Einschätzung des Frühjahrswildbestandes (ausgenommen Reh- und Schwarzwild). Dazu dient die Rückrechnung verbunden mit einem körperlichen Nachweis über den ausgeschiedenen Bestand mit möglichst genauer Altersschätzung aller erlegten Stücke (die zu unterstellenden Zuwachsprozente sind in den nachfolgenden Abschnitten genannt) sowie mindestens eine weitere ergänzende und gleichwertige, wissenschaftliche anerkannte Methode wie bspw. Befliegungen, Losungsgenotypisierungen (*Imesch et al., 2022*),
- forstliche Gutachten über Schäl- und Verbißschäden,
- die Wildschäden außerhalb des Waldes oder in besonders geschützten Gebieten,
- im Nationalpark Kellerwald-Edersee die Bestimmungen der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Ergänzend zu den oben genannten Kriterien sollte die Einschätzung der Lebensraumkapazität für Wildwiederkäuer durch Ermittlung der Biomasseproduktion auf Basis einer Wildökologischen Raumplanung mit aufgenommen werden. Die Einschätzung der Lebensraumkapazität erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die Methode von G. Hofmann (*Hofmann et al., 2008*).

Die Richtlinie stellt einen Rahmen dar, innerhalb dessen die Hegegemeinschaften für das jeweils abgegrenzte Gebiet weitere Maßgaben für die Hege und Bejagung des Wildes beschließen können.

Die Überschreitung der Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung durch die zuständige Jagdbehörde. Werden für einzelne Gebiete keine besonderen Bejagungsrichtlinien in Kraft gesetzt, gilt diese Rahmenrichtlinie. Die inkludierten Abschussrichtlinien geben den Hegegemeinschaften sowie den Jägerinnen und Jägern einen notwendigen Handlungsspielraum, verbunden mit einem hohen Maß der gesetzlich begründeten Eigenverantwortung.

Übergeordnet ist jedoch ein den jeweiligen Erfordernissen entsprechendes „Wildtiermanagement“. Hierzu zählen insbesondere die Schaffung und Erhaltung einer ausgewogenen Sozial- und Altersstruktur bei den verschiedenen Wildarten.

Grundsätzlich ist ein Geschlechterverhältnis von 1:1 anzustreben.

Im Hinblick auf eine intakte Sozial- und Altersstruktur ist auf einen ausreichend hohen Anteil alter Stücke abzielen. Adulte Stücke höheren Alters, insbesondere alte Hirsche, tragen zu einer geregelten Brunft bzw. Rausche bei. Insbesondere beim Rotwild führt eine kurze, intensive Brunft im September dazu, dass weniger Wildkälber gesetzt werden (*Vetter & Arnold, 2018*).

Dies hat zur Folge, dass weniger Zuwachsträger gesetzt werden und somit eine wildbiologisch sinnvolle Altersstruktur nachhaltig dazu beiträgt den Bestand nicht ansteigen zu lassen.

Eine innerhalb eines Jagdjahres zeitlich befristete Abweichung von den nachstehenden Streckenanteilen bedarf nicht der oben genannten Genehmigung.

Zuständig für die Ahndung von Fehlabschüssen sind die unteren Jagdbehörden (UJB), welche auch für die Festlegung und Durchsetzung der Sanktionen verantwortlich sind. Es ist unabdingbar, diesbezüglich grundsätzliche Festlegungen, nach Anhörung der jeweiligen Hegegemeinschaften und des bestellten Sachkundigen, zu treffen. Sind mehrere UJB's für eine Hegegemeinschaft zuständig, haben die getroffenen Festlegungen einheitlich zu erfolgen und es ist eine UJB als federführende Behörde zu bestimmen.

## **1.1 Überhöhte Wildbestände**

Dieser Gliederungspunkt ist ersatzlos zu streichen.

Die zuvor genannten Instrumente zur Wildbestandsermittlungen und die daraus resultierenden Zahlen liefern ausreichend Erkenntnisse und dienen als Grundlage für die Abschussplanung auf Ebene der Hegegemeinschaften.

### **1.1.1 Rotwild**

Das Rotwild ist wie bereits eingangs erwähnt, als Leitwildart festzusetzen.

Aktuell ist festgelegt, dass bei Schältschäden über dem Doppelten des Grenzwertes im kommenden Abschussplan 130% der tatsächlichen Vorjahresstrecke als Abschuss-Soll festzusetzen sind.

Hinzu kommt, dass wenn der Schältschaden bei einer Baumart so erhöht ist, aber in der Schältschadensaufnahme keine ausreichend repräsentative Baumzahl erreicht wird, trotzdem diese Regelung angewandt werden muss. Dieser Regelung ist zu widersprechen und mithin zu streichen.

Die Jägerschaft und die zuständige UJB kennen die Verhältnisse vor Ort bestens und können die notwendigen Maßnahmen einzelfallweise beurteilen. Daher sollte man den Hegegemeinschaften die jährliche Entscheidung überlassen, wobei klar vorzugeben ist, dass bei einer Überschreitung der Schälsschadensgrenzwerte der Verzicht auf eine Abschussplanerhöhung besonders zu begründen ist. Wie beim Rehwild sollte man es der Hegegemeinschaft grundsätzlich überlassen, Vorschläge zur Abschussplanhöhe zu unterbreiten. Die zuständige UJB prüft vor der Genehmigung, ob diese Abschussplanhöhe angesichts der örtlichen Situation zielführend ist.

Es gilt angesichts der enormen Kalamitäten und dem beinahe flächendeckenden Ausfall der Baumart Fichte zu hinterfragen, ob diese Baumart noch als Kriterium für eine Schälsschadensaufnahme herangezogen werden kann. Es muss hier ausdrücklich daraufhin gewiesen werden, dass sich in Rotwildbezirken, trotz sehr hoher Jagdstrecken, die Schälsschadenswerte sehr stark schwanken. Somit bleibt stark zu hinterfragen, ob die aktuell angewendete Schälsschadensermittlung tatsächlicher Indikator für eine Bestandseinschätzung und auch für eine Abschussplanung herangezogen werden kann.

Als Indikatoren zur Managementanpassung gelten derzeit folgende Prozente frischer Schälsschäden:

Buche 0,5 Prozent

Fichte 1,0 Prozent.

Es ist daher unabdingbar, dass die pauschale 130%-Vorgabe ersatzlos gestrichen wird. Ersetzend eintreten sollte, falls eine Überschreitung der Schadensgrenzwerte festzuhalten ist, eine Verpflichtung zur entsprechenden Erhöhung des Abschusses beim weiblichen Wild, welches maßgeblich für den Zuwachs der Population ist (*Milner et al., 2011*). Diese Erhöhung muss an evidenzbasierten Zahlen geknüpft sein (*Balkenhol, 2023*).

Der Gesamtabschuss des Rotwildes kann in diesen Fällen zeitweise im Verhältnis von bis zu 65 zu 35 weibliche zu männliche Tiere festgesetzt werden, um eine nachhaltige Bestandsreduktion, unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes, zu erreichen.

Die Bewertung des Indikators „frische Schälsschäden“ und die Ableitung von Maßnahmen obliegt dem Handlungsbereich der Hegegemeinschaft in Abstimmung mit den bestellten Rotwildsachkundigen.

Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften, bei vergleichbaren Revierstrukturen, kann auf dieser Grundlage als ein geeignetes Instrument angesehen werden.

### **1.1.2. Rehwild**

Die oben genannten Ausführungen gelten auch für das Rehwild, somit ist auch hier eine ersatzlose Streichung der 130%-Vorgabe umzusetzen, dafür aber eine Verpflichtung zur entsprechenden zielführenden Erhöhung des Abschusses über den Zuwachs bei Überschreitung der Verbisschadenserhebung vorzusehen. Als Begründung hierfür dienen die Ausführungen unter **1.1.1 Rotwild** entsprechend.

## **2. Hochwild**

Rot-, Dam- und Muffelwild werden innerhalb der für die betreffenden Wildarten abgegrenzten Gebiete beziehungsweise Bezirke gehegt und dort sowie außerhalb dieser Gebiete, bejagt. In den Gebieten sind durch geeignete Hegemaßnahmen dem Biotop angepasste Bestände der jeweiligen Wildart zu erhalten. Durch Weiser (bspw. forstliche Gutachten, sowie mindestens eine weitere wissenschaftliche Methode) erhärtete, nicht tragbare Wildschäden in den Gebieten erfordern eine Anpassung des betreffenden Wildbestandes, welche durch lebensraumverbessernde Maßnahmen und durch eine sorgfältige Anpassung des Jagdkonzeptes umzusetzen sind (*Gortázar & Fernandez-de-Simon, 2022*). Eine notwendige Anpassung des Wildbestandes ist zielstrebig zu verwirklichen.

Die Außengrenzen der festgelegten Hochwildgebiete werden von der dafür zuständigen Jagdbehörde in regelmäßigen Abständen gemäß § 21a HJagdG überprüft.

Notwendige Korrekturen ergeben sich auch dann, wenn dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume durch die jeweiligen Hochwildarten eingetreten sind, Wanderkorridore nachgewiesen und/oder in bestimmten Teilen der Gebiete über einen längeren Zeitraum das betreffende Hochwild nicht mehr vorkommt. In Gebieten, welche dem Rotwild als Wanderkorridore dienen, ist der Abschussplan so anzupassen, dass eine Konnektivität der Lebensräume gesichert ist – analog der Ausbreitung der Tierart Wolf in Hessen. Das derzeit gültige Abschuss**gebot** muss durch ein Abschuss**verbot** für die einzelnen wandernden Wildarten, insbesondere Rotwild, ersetzt werden.

Es ist zwingend notwendig, über die Landesgrenzen Hessens hinweg den Gesamtlebensraum des Rotwildes zu betrachten und den betroffenen Hegegemeinschaften (bspw. Odenwald, Spessart oder Dill-Bergland) zu

ermöglichen, in diesen länderübergreifenden Lebensräumen, in Abstimmung mit den benachbarten nicht hessischen Hegegemeinschaften, angepasste Abschussmodalitäten festzulegen.

Gebietszerschneidungen durch Straßenbaumaßnahmen, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Industrie- und Baugebiete oder sonstige Eingriffe in die Landschaft können ebenfalls eine Korrektur der Gebietsabgrenzung erfordern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Außengrenzen den Landschaftsstrukturen angepasst bleiben beziehungsweise werden. Bei Änderungen der Gebietsabgrenzungen ist von der zuständigen Jagdbehörde grundsätzlich eine Prüfung aus forstwirtschaftlicher, ökologischer und wildbiologischer Sicht, unter Beteiligung der Inhaber des Jagdrechts, der jeweiligen Hegegemeinschaft und Sachkundigen vorzunehmen. Vorwiegend darf eine Anpassung der Außengrenzen nur im positiven Sinne, der zu betrachteten Wildart, erfolgen.

## 2.1. Rotwild

### 2.1.1 Abschussrichtlinien

Den Rotwildhegegemeinschaften ist eine Beschlussmöglichkeit einzuräumen, zeitweise mit einer maximalen Zeitspanne von 3 Jahren (Prof. Dr. Dr. Sven Herzog, Technische Universität Dresden) das Geschlechterverhältnis in der Abschussplanung auf bis zu 35:65 % männlichen zu weiblichen Wild zu verschieben, um eine nachhaltige Bestandreduzierung und ein angepasstes Geschlechterverhältnis zu erreichen. Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis von 50:50 männlichen zu weiblichen Wild ist grundsätzlich anzustreben.

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkung
<b>Weibliches Rotwild*)</b>	Jugendklasse (Wildkälber)		~ 50 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersklasse einschließlich Hirschkalb erlegt werden.
	Alttiere zzgl. Schmaltiere		~ 50 %	Anstatt eines Alttieres kann auch ein anderes abschussnotwendiges Stück (Schmaltier,



				Wildkalb oder Hirschkalb) erlegt werden. <sup>1</sup>
<b>Männliches Rotwild</b>	Jugendklasse (Hirschkälber)		~ 50 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden. <sup>2</sup>
	Schmalspießer und 2-4-jährige Hirsche	Klasse III	<b>35-45%</b> , (davon maximal 30% Schmalspießer)	Hirsche dieser Altersklasse mit von der Hegegemeinschaft definierten Geweihmerkmalen (z.B. Langspießer, Hochgabler, beidseitige Kronenhirsche) in Verbindung mit einer guten körperlichen Konstitution sind zu schonen.
	5-9-jährige Hirsche	Klasse II	<b>0 %</b>	Diese Altersklasse bildet die Gruppe, der für die Konnektivität und den Genaustausch so wichtigen wandernden Hirsche, zwischen den einzelnen Rotwildgebieten, ab. Aufgrund von Fallwild und sonstigen Todesursachen ist der Eingriff in diese Altersklasse ausreichend, um einen stabilen Zuwachs in die Klasse I zu gewährleisten. <sup>3</sup>
	Ab 10-jährigen Hirschen **)	Klasse I	5-15 %	Hirsche mit einem Alter ab 10 Jahren. <sup>4</sup>
<p>*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.          **) Hirsche der Klasse I mit dauerhaft abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) beziehungsweise Mönche können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden.</p>				

<sup>1</sup> Schmaltiere werden in dieser Altersstufe beschlagen und setzen als zweijähriges Alttier ein Kalb. Sie sind also genauso Zuwachsträger wie jedes andere Alttier. Insofern macht es Sinn, Schmaltiere anstelle von Alttieren (unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes) und auch umgekehrt erlegen und im Abschussplan anrechnen zu können. Auch aufgrund der verlängerten Jagdzeit im April und Mai ist es möglich, eine erhöhte Zahl an Schmaltieren zu erlegen und so den Zuwachs zu

begrenzen. Eine „Vergreisung“ des weiblichen Wildes ist im Vergleich zum heutigen Zustand nicht zu befürchten, da sich am Abschussverhalten bezüglich der Alttiere gegenüber dem bisherigen Abschussgebaren nichts ändern dürfte.

Die Jagd im April gilt es dennoch grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. In dieser Zeit ist der Nahrungsbedarf der heimischen Wildwiederkäuer am höchsten. Das winterliche Nahrungsdefizit wird dank des „frischen Grüns“ schnellstmöglich ausgeglichen. Ein hoher Jagddruck in dieser Zeit drängt das Wild weiter in die Einstände und provoziert Verbiss- und Schälschäden. Eine störungsarme Nahrungsaufnahme ist auch durch das stetig steigende Freizeitangebot in Feld und Wald massiv beeinträchtigt. Aufgrund dieser sensiblen Jahreszeit insbesondere für das Rotwild, sollte auf die Apriljagd vollständig verzichtet werden, um die Störungsanfälligkeit und damit verbundene potentielle Schäden so gering wie möglich zu halten.

Die Alttiere sondern sich zum Setzen der Kälber vom eigentlich Rudel oftmals bereits Anfang Mai ab. Somit besteht die Möglichkeit in dieser Jahreszeit störungsärmer auf Schmaltiere zu jagen. Hinzukommt, dass Alttier/Kalb-Doubletten im August mit größerer Erfolgchance zu bejagen sind, da diese noch alleine und abgesondert vom Rudel umherziehen. Besonders in den Regionen mit größeren Rotwildrudeln sollte die Möglichkeit der Mai-Bejagung auf Schmaltiere und ab August die Alttier/Kalb-Doublette ermöglicht werden.

Der Muttertierschutz ist unverhandelbar und muss kompromisslos durchgesetzt werden.

#### **Notwendige Änderung der Schalenwildrichtlinie:**

Alt- und Schmaltiere werden zu einer eigenen Altersklasse mit entsprechenden prozentualen Vorgaben und der Möglichkeit innerhalb dieser Klasse entweder Alt- oder Schmaltiere erlegen zu können, zusammengefasst.

<sup>2</sup> Für die Reduktion bzw. Zuwachsbegrenzung einer Rotwildpopulation ist der Abschuss im weiblichen Anteil entscheidend. Der Abschuss männlicher Stücke trägt nicht zur Zuwachsbegrenzung bei. Deswegen ist es nicht zielführend, den Abschuss von Schmalspießern beim weiblichen Wild anrechnen zu können. Während das Kälbergeschlecht oftmals in der Jagdpraxis nicht anzusprechen ist, können Spießer als solche sicher angesprochen werden. Also muss man sie nicht auch noch anstelle eines weiblichen Stückes erlegen.

Der Anteil der Schmalspießer am Abschuss ist in den letzten Jahren stark gestiegen, weil die Schmalspießer zur Gültigkeitszeit der alten Schalenwildrichtlinie als Hirsch der Klasse III seltener erlegt wurden, um den Abschuss mehrjähriger Hirsche der

Klasse III nicht zu blockieren. Mit der Einstufung der Schmalspießer in die Jugendklasse ohne Abschusszahlbegrenzung stieg ihr Abschussanteil deutlich: Damit wird das Nachwachsen in die Klasse III unterbunden.

Prof. Dr. Dr. habil. Gerald Reiner (AK Wildbiologie der Justus-Liebig-Universität Gießen) schreibt wörtlich: "Die hessische Schalenwildrichtlinie ... beschneidet damit nachhaltig die genetische Vielfalt der Populationen, indem bis zu 85 % der männlichen Stücke in diesem für die spätere Reproduktion hochrelevanten Stadium entnommen werden." Damit gefährdet die Schalenwildrichtlinie in ihrer jetzigen Fassung langfristig die genetische Überlebensfähigkeit des Rotwildes in Hessen und bedroht damit das Überleben der Art. Durch die Schalenwildrichtlinie wird das Rotwild zu einem Fall für den Artenschutz gemacht!

Diese Annahmen werden untermauert durch die gewonnenen Erkenntnisse einer Auswertung der Jagdstrecken von HessenForst durch Frau Dr. Thiel-Egenter des FORNAT Forschungsinstitutes aus der Schweiz (*Thiel-Egenter, 2023*). Frau Dr. Thiel-Egenter belegt, dass die derzeit gültige Fassung der sog. Schalenwildrichtlinie sich negativ auf das Geschlechterverhältnis auswirkt und der Abschussanteil, insbesondere junger Hirsche, deutlich angestiegen ist. Ein Ausbleiben der gewünschten Bestandsreduktion, ein negativer Einfluss auf die Konnektivität zwischen den Rotwildgebieten aufgrund des erhöhten Streckenanteils insbesondere in der Jugend- und Mittelklasse der Rothirsche, ausbleibender Altersklassenaufbau und Einwachsen von Hirschen in die Klasse I wirken sich auf eine geregelte Brunft und die Geburtenrate von Wildkälbern aus. Eine Brunft, welche aufgrund fehlender alter Hirsche erfolgt, hält länger an und in Folge dessen werden vermehrt Wildkälber gesetzt, was eine gewünschte Bestandsreduktion ebenfalls konterkariert (*Vetter & Arnold, 2018*).

#### **Notwendige Änderung der Schalenwildrichtlinie:**

Festsetzung beim männlichen Wild für Schmalspießer mit Einstufung in die Hirschklasse III.

Hirsche der Klasse III: Schmalspießer und 2-4 jährige Hirsche.

<sup>3</sup> Den Versuch, mit einer Freigabe den versehentlichen Abschuss von Hirschen der Klasse II zu entkriminalisieren, sollte man auf anderem Weg erreichen können. Es fallen genügend Hirsche der Klasse II durch Verkehr, Forkeln, Zaun und sonstige Todesursachen an. Bei diesen unvermeidbaren Verlusten in der Klasse II ist es mehr als kontraproduktiv und wildbiologisch eine Farce, auch noch Hirsche dieser Klasse freizugeben.

Der Hegegemeinschaft ist die Möglichkeit einzuräumen ein „Bonus-Malus“-Konzept zu erstellen, um auf die Erfüllung des Kahlwildabschuss hinzuwirken.

Hirsche sind im Alter von 5 Jahren körperlich ausgewachsen, sie schieben zu diesem Zeitpunkt ihr erstes ausgeprägtes Geweih und sind praktisch nicht von sechsjährigen Hirschen der Klasse II zu unterscheiden. Sie gehören daher wildbiologisch und jagdpraktisch in die Mittelklasse (Klasse II).

#### **Notwendige Änderung der Schalenwildrichtlinie:**

Einstufung von fünfjährigen Hirschen in die Klasse II. Damit besteht die Klasse III aus Schmalspießern sowie den zwei- bis vierjährigen Hirschen.

Dies mindert auch den Anteil versehentlicher Abschüsse von sechsjährigen Hirschen, da sie zumindest für erfahrene Jäger nur ausnahmsweise mit vierjährigen Hirschen verwechselt werden können, die Ausredemöglichkeit: „Ich dachte, er sei fünf“, entfällt.

<sup>4</sup> Hirsche ab einem Alter von 10 Jahren (das Zielalter sollte 12 Jahre sein) sind ohne Gewichtsbeschränkung des Geweihs der Klasse I zuzuordnen. Den Zenit seiner körperlichen Verfassung als auch der Entwicklung des Geweihs erreicht ein Rothirsch im Alter von ca. 12 Jahren (*Reiner & Willems, 2019, Sicherung der genetischen Vielfalt beim hessischen Rotwild als Beitrag zur Biodiversität; Bils, 2021*).

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort entwickelt sich auch die Dichte des Geweihs eines Hirsches standortentsprechend unterschiedlich. Aus diesem Grund sind hessenweit keinerlei Einheitswerte bzgl. des Geweihgewichtes zu ermitteln und festzulegen. Die derzeit festgelegte Grenze von 5000 Gramm ist dahingehend praxisfern und ist ersatzlos zu streichen. Die Möglichkeit anstatt eines Hirsches der Klasse I einen Hirsch der Klasse II oder III zu erlegen ist ebenfalls ersatzlos zu streichen, weil wie vorstehend beschrieben die Zahl der Hirsche, die in die nächste Altersklasse einwachsen kann,  $\pm$  reduziert wird mit den bekannten Folgen durch das Fehlen alter Hirsche.

#### **Notwendige Änderung der Schalenwildrichtlinie:**

Als Kriterium für die Einstufung in die Klasse I ist alleinig das Alter des Rothirsches entscheidend.

Es ist nicht zulässig, einen Hirsch einer niedrigeren Altersklasse als Ersatz für einen Hirsch der Klasse I zu erlegen.

### 2.1.3 Wanderkorridore (Neu)

Erhalt und Ausweisung von Wanderkorridoren für Wildtiere anhand der Leitwildart Rotwild:

Ergänzend zu den oben aufgeführten Formulierungen, ist auf die Dringlichkeit der Aufrechterhaltung der Wanderkorridore bzw. Wiedervernetzung der einzelnen Rotwildgebiete in Hessen zu verweisen.

Wissenschaftliche Untersuchungen, insbesondere von Prof. Dr. Dr. Gerald Reiner vom Arbeitskreis Wildbiologie der Justus-Liebig-Universität Gießen, zeigen anschaulich den erschreckend schnell fortschreitenden Verlust der genetischen Vielfalt innerhalb der hessischen Rotwildgebiete aufgrund der fehlenden Wandermöglichkeiten in benachbarte Rotwildgebiete (*Reiner et al., 2021; Reiner & Willems, 2019, 2021; Willems et al., 2016*).

Hierbei liefert der Erlass vom 01.12.2021 (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Abschussplanung. - festsetzung und -vollzug“) eine erste Weichenstellung.

Unter 3.3 Abschuss außerhalb von abgegrenzter Rot-, Dam-, oder Muffelgebiete ist nachfolgender Wortlaut zu finden:

„...Zusätzlich wird empfohlen, in Revieren, die dem Rotwild als Wanderkorridore dienen, einen von der gesetzlichen Abschussplanfestsetzung abweichenden Abschussplan festzusetzen, in dem adulte Hirsche (ab 2 Jahre) grundsätzlich zu schonen sind. Hierbei ist zwischen Wanderkorridoren sowie Ausbreitungsarealen zu unterscheiden. Bei der Lokalisierung derselben sind die Forstämter, die Rotwilsachkundigen sowie die Ämter für Landwirtschaft im fünfjährigen Turnus zu beteiligen. Hinweise können auch auf wissenschaftlicher Grundlage erstellte Lebensraumgutachten bieten. Wanderungen sollen damit ermöglicht, Ausbreitungen müssen jedoch weiterhin verhindert werden. Bei übermäßigen Wildschäden in Wanderkorridoren müssen Regelungen nach § 27 BJagdG Anwendung finden.“

In diesem Zusammenhang begrüßen wir es sehr, dass die Empfehlung ausgesprochen wird, für einzelne Reviere ein von der gesetzlichen Abschussplanfestsetzung abweichenden Abschussplan festzusetzen, wenn es sich um solche Reviere handelt, die dem Rotwild als Wanderkorridore dienen. Klarstellend möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Lokalisierung dieser Wanderkorridore auch die mit Hilfe des LJV erstellten Lebensraumgutachten und -konzepte maßgebliche Hinweise geben können. Diese Lebensraumgutachten und -konzepte sind unter großer Akzeptanz aller vor Ort Beteiligten entstanden und auch zum Teil bereits fortgeschrieben.

Die Formulierung „zusätzlich wird empfohlen,...“ ist durch eine geeignete Formulierung zu ersetzen, welche eine verpflichtende Ausweisung und Erhalt der dringend benötigten Wanderkorridore, durch die zuständige UJB, nach sich zieht. Diese Wanderkorridore dienen nicht nur dem heimischen Rotwild, sondern haben eine entscheidende Funktion in der Biotopvernetzung von Tier- und Pflanzenwelt (*Baumann et al., 2012; Georgii et al., 2005*).

Die Deutsche Wildtierstiftung hat in mehreren Untersuchungen herausgefunden, dass auf Wildwechseln die Anzahl von sog. Diasporen der Pflanzen um 20 % höher ist, wie abseits dieser vom Wild genutzten Pfade. Somit haben wandernde Wildarten wie bspw. das Rotwild einen entscheidenden Anteil daran, dass sich Pflanzen auch über weitere Strecken verbreiten können, da die zuvor genannten Diasporen von heimischen Pflanzen über Anhaftungen in Fell, Schalen (Hufen) und Ausscheidungen in Form Kot transportiert werden.

Diese Wanderkorridore kommen wildbiologisch neben dem Rotwild und Wildkatze, auch den auf dem Vormarsch befindenden Tierarten wie Wolf und Luchs zugute. Dies stützen die ausführlichen Untersuchungen von Prof. Dr. Dr. habil. Gerald Reiner (Justus-Liebig-Universität Gießen) und Prof. Dr. Niko Balkenhohl (Georg-August-Universität Göttingen)

Diese wichtigen wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden in mehreren internationalen wissenschaftlichen Journalen publiziert und sind somit auch auf internationaler Ebene anerkannt. (vgl. *European Journal of Wildlife Research* 2021, 67:29; *Beiträge zur Jagd- und Wildforschung* 2021 Bd. 46, Seite 161-184; *Reiner et al., 2021; Westekemper, 2022*).

Werden diese seit Jahrzenten bestehenden Wanderkorridore durch Freizeitaktivitäten, menschlicher Infrastruktur oder durch falsche Bejagungsvorschriften unpassierbar gemacht, hat dies großen Einfluss auf die Wanderbewegungen der oben genannten Arten und kann so eine genetische Verinselung, bis hin zu einem Erlöschen ganzer Populationen, nach sich ziehen (vgl. Filmbeitrag „Hessens Wälder ohne Hirsche“; National Geographic: „Inzuchtfalle gefährdet Rotwild in Hessen“ 10.05.2022).

## **2.2 Damwild**

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten und auf alle vorkommenden Schalenwildarten replizierbaren Anpassungen, bedarf es für das Damwild keine gesonderten Ergänzungen.

## 2.3 Muffelwild

### 2.3.2 Abschussrichtlinien

Aufgrund des geringen örtlich sehr begrenzten Muffelwildvorkommens in Hessen ist eine Anpassung der Abschussrichtlinien vorzunehmen. Die Abschussplanung und -festsetzung sollte nach den Grundsätzen und Vorgaben der jeweiligen Hegegemeinschaft innerhalb der neuen Rahmenrichtlinie erfolgen. Sofern keine Bestandsreduktion notwendig ist, kann der Abschussplan im Geschlechterverhältnis von 50:50 männlichen zu weiblichen Tieren erfolgen. Das Geschlechterverhältnis kann im Rahmen einer notwendigen Bestandsreduktion auf Vorschlag der Hegegemeinschaft auf bis zu 40:60 % männlichen zu weiblichen Wild temporär angepasst werden.

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Muffelwild *)	Jugendklasse (Schaflämmer)		~ 60%	Anstatt eines weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes weibliches Stück einer höheren Altersklasse (Schaf), unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes, erlegt werden. <sup>1</sup>
	Schmalschafe und Altschafe		~40%	Anstatt eines weiblichen Stückes einer höheren Altersklasse kann ein abschussnotwendiges Stück der weiblichen Jugendklasse erlegt werden.
Männliches Muffelwild	Jugendklasse (Widderlämmer und 1-jährige Widder)		~50-60%	
	2-5- jährige Widder	C	0-10%	C-Widder entsprechen dem Hegeziel und sind vorwiegend zu schonen.
	Ab 2-jährige Widder	B	~35-45%	B-Widder entsprechen nicht dem Hegeziel (Schalenauswüchse, Schalenkrankheiten, Einwachser, Scheurer usw.) und daher abschussnotwendig.
	Ab 6-jährige Widder	A		

				A-Widder, Alter ab 6 Jahre  Statt eines Widders der Klasse A/B kann ein Stück der Jugendklasse männlich erlegt werden.
*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung				

<sup>1</sup> Die Möglichkeit innerhalb des weiblichen Muffelwildes, andere abschussnotwendige Stücke erlegen zu können genügt vollkommen aus. Ein Austausch mit der männlichen Jugendklasse ist nicht notwendig da, im Gegensatz zum Rotwild, Schaf- und Widderlämmer sehr gut zu unterscheiden sind.

## **2.4 Sikawild**

**- keine Anpassung –**

## **2.5 Schwarzwild**

### **2.5.2 Abschussempfehlung**

Aufgrund der Biotopstruktur ist der Schwarzwildbestand in Hessen in unterschiedlicher Dichte vorhanden. Gerade in diesen Bereichen und grundsätzlich auch im Rahmen der Asp-Prävention, ist auf die verstärkte Bejagung von Zuwachsträgern zu achten. Adulte Bachen, die nicht abhängig führend sind, sollten im Rahmen der Jagdzeit bevorzugt erlegt werden.

Der Schwerpunkt der Bejagung muss sich aber auf die Jugendklasse (Überläuferbachen und Frischlinge) konzentrieren, da alte erfahrene Bachen sowie reife Keiler für eine geregelte Rausche sorgen.

Bei der Schwarzwildbewirtschaftung soll folgende Abschussgliederung angestrebt werden:

- Bachen und Keiler 10 bis 15 Prozent,
- Überläufer circa 35 bis 40 Prozent,
- Frischlinge circa 50 Prozent.



### 3. Rehwild

#### 3.2 Abschussrichtlinien

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkung
Weibliches Rehwild	Jugendklasse Kitze	~ 60 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe erlegt werden. <sup>1</sup>
	Schmalrehe, Ricken	~ 40 %	
Männliches Rehwild	Jugendklasse (Kitze, Jährlinge)	~ 60–65 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges männliches Stück einer beliebigen Altersstufe erlegt werden. <sup>1</sup>
	2-jährige und ältere Böcke	~ 35–40 %	

<sup>1</sup> Bei der Wildart Rehwild, als einzige flächendeckende vorkommende wiederkäuende Schalenwildart in Hessen, ist es nicht notwendig abschussnotwendige Stücke geschlechterübergreifend austauschen zu können. Um einen ausgeglichen Geschlechteraufbau von 50:50 männlichen zu weiblichen Stücken zu gewährleisten, kann die örtliche Hegegemeinschaft temporär eine Anpassung von 40:60 männlichen zu weiblichen Stücken im Abschussplan ansetzen, um diese Zielvorgabe zu realisieren.

Auch beim Rehwild ist der immer mal wieder geforderten Devise „Zahl vor Wahl“ eine Absage zu erteilen.

Wir bedanken uns abschließend nochmals für die Möglichkeit einer Stellungnahme und erhoffen eine Evaluierung, welche die vorgetragenen wildbiologischen Aspekte verstärkt berücksichtigt, um die genetische Vielfalt innerhalb der Wildtierarten und die Konnektivität der verschiedenen Lebensräume wieder zu stärken und einen arttypischen Altersklassenaufbau zu ermöglichen.

Gerne stehen wir für Rückfragen in guter Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und einem kräftigen Waidmannsheil



i.A. Till Krauhausen

## Anhang 1

### **Ergänzende Ausführungen zum Verbiss- und Schälschadensverfahren:**

Als Wiederkäuer vom Intermediärtyp ernährt sich das Rotwild von unterschiedlichster pflanzlicher Kost. Gräser und Kräuter spielen jedoch die größte Rolle (*Petrak, 1984*). Der Pansen wirkt wie ein Biogenerator, in dem spezifische Mikroorganismen pflanzliche Stoffe, die ein Säugetier nicht verdauen kann (z.B. Zellulose), aufschließen und in leicht verdauliche, flüchtige Fettsäuren umwandeln (*R. Hofmann, 1989*). Diese werden dann zusammen mit pflanzlichen Proteinen, Kohlenhydraten und mikrobiellen Eiweißen verdaut. Wie ein Biogenerator muss auch der Pansen immer am Laufen gehalten werden. Unregelmäßige Zufuhr oder sogar Hungern führen zu empfindlichen Störungen des Systems; es kann dann zu lange dauern, bis die richtige mikrobielle Zusammensetzung wiederhergestellt wird und Nährstoffe zur Verfügung stehen (*Cholewińska et al., 2020*).

Die Wirkung der energetisch so wichtigen Fettsäuren auf den pH-Wert muss durch Speichel ständig neutralisiert werden, weil eine Acidose nicht nur den Verdauungstrakt, sondern auch die Leber belastet und zur empfindlichen energetischen Unterversorgung des gesamten Körpers führen kann (*Zhao et al., 2018*).

Deshalb ist Rotwild, als klassischer Wiederkäuer, ständig mit der Nahrungsaufnahme beschäftigt. Es verbringt täglich sieben bis zehn Stunden mit Äsen und weitere fünf bis sechs Stunden mit Wiederkäuen. Je nach Energiebedarf (Geweihbildung, Trächtigkeit, Laktationsphase, etc.) und Gehalt der Äsung werden 10 bis 20 kg Frischsubstanz aufgenommen. Die neuronalen Netzwerke des Magen-Darmtraktes kontrollieren den Erfolg und fordern die Aufnahme der arttypischen Substanzen an (*Gasch et al., 2023*).

Werden größere Mengen leicht verdaulicher Nahrung (z.B. Raps oder Eichelmast) aufgenommen, entsteht das Bedürfnis auf grobe Rohfaser, wie sie in Zweigen, Nadeln oder Baumrinde zu finden ist. Rinde kommt zusätzlich dem Geschmackempfinden und dem Nährstoffbedarf entgegen.

Die Rinde von Fichte, Esche, Hainbuche und Esskastanie ist besonders beliebt. Dennoch ist die übermäßige Aufnahme von Rinde (Schäle) stets ein Hinweis darauf, dass die benötigten Stoffe nicht ausreichend in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, weil nicht genügend oder adäquate Äsungsflächen vorhanden sind oder diese aufgrund von Störungen nicht in der nötigen Frequenz aufgesucht werden können. Aus Sicht des Naturschutzes stellt Schäle kein Problem dar. Ein geschälter Baum stirbt nicht zwangsläufig ab, er verliert nur seinen forstlichen Nutzwert, fördert aber seinen Nutzen für das Biotop. Wo Rotwild vorkommt, wird durch Fraß konkurrenzstarker Pflanzen auch die Pflanzendiversität gesteigert, weil neben den Hauptbaumarten zahlreiche Pflanzenspezies eine Chance auf Wachstum erhalten. Hier

beginnt die Saat der Biodiversität zu keimen (*Reiner & Willems, 2019, Sicherung der genetischen Vielfalt beim hessischen Rotwild als Beitrag zur Biodiversität*).

Die Schäl- und Verbisschadenshöhe sind aus den zuvor genannten wildbiologischen Gründen nicht als priorisiertes Kriterium potentiell überhöhter Wildbestände zu betrachten und damit auch nicht zu einer drastischen Abschusserhöhung heranzuziehen. Sie korrelieren nicht mit der Höhe des Wildbestandes sondern zeigen lediglich auf, dass eine störungsarme und arttypische Äsungsaufnahme nicht möglich ist und somit das Wild auf Forstkulturen notgedrungen zurückgreifen muss. Die dafür festgesetzten Toleranzgrenzen berücksichtigen keine Lebensraumeinflüsse wie z.B. die zunehmenden Naturnutzungen durch Freizeitsport, vermehrter forstliche Arbeiten überjährig auf ganzer Fläche durch immer häufigere auftretende Kalamitäten und nicht zuletzt durch einen behördlich befürworteten stetig wachsenden Jagddruck von April bis Januar, um nur einzelne Beispiele zu nennen. Die Höhen der Schäl- und Verbisschadensprozente schwanken teils sehr stark und sind massiv abhängig von den verschiedenen Lebensraumraumverhältnissen auf Ebene der Hegegemeinschaften. Die örtliche Erfahrung zeigt, dass, wenn durch Bejagung die angesetzten Bestandsgrößen besonders kleinerer Rotwildgebieten ungefähr eingehalten werden, die Schäl- und Verbisschäden akzeptabel sind (Buche 0,5% und Fichte 1,0%). Andererseits können sich bei derartig kleinen Populationen gezielte Eingriffe in den Alters- und Geschlechteraufbau der Rotwildpopulation sehr schnell negativ auswirken. Sie gefährden wissenschaftlich nachgewiesen die genetische Vielfalt der Rotwildpopulation, ggf. das Wohlbefinden des Rotwildes und induzieren so ggf. auch indirekt eine Erhöhung der Schäl- und Verbisschäden.

Darüber hinaus erscheint es in diesem Zusammenhang ebenfalls fraglich, die finanzierten Gutachter von FSC/PEFC als Weiser für Wildbestände miteinzubeziehen.

Ergänzend bleibt die Aussagekraft von Schäden an der durch Borkenkäfer und Sturmereignissen massiv rückläufigen Baumart Fichte zu hinterfragen. In großen Teilen der Rotwildgebiete erfolgt gar keine Schäl- und Verbisschadensaufnahme, weil nicht durch HessenForst befördert oder Privatwald, für diese Bereiche sind jedoch die Ergebnisse der Bereiche mit Aufnahme ebenfalls bindend. Daher ist es nicht zielführend auf vereinzelt Flächen eine Schadensaufnahme durchzuführen und anhand des prozentual geringen Flächenanteiles, diese Schadereignisse auf die Gesamtfläche einer Hegegemeinschaft zu replizieren.

Im aktuellen Schäl- und Verbisschadensaufnahmeverfahren werden bei der Ermittlung der Schäl- und Verbisschadensprozente frische Schäl- und Verbisschäden an noch nicht geschälten und frische Schäl- und Verbisschäden an bereits in den Vorjahren geschälten Bäumen aufsummiert und mit den Grenzwerten verglichen. Für eine erneute unterjährige Belastung der schäl- und verbissfähigen Bestände, d.h. als Grenzwert sind ausschließlich die Schäden an noch nicht

vorgeschädigten Bäumen ohne die an den vorher schon geschälten zu berücksichtigen (gerichtlich bestätigt im Klageverfahren der Hegegemeinschaften durch ein Verwaltungsgericht).

Schältschäden bzw. Schäden allgemein korrelieren nicht mit der Höhe der Wildbestände (Petrauk, 2019).

Die Höhe der Schältschadensprozente schwanken von Jahr zu Jahr oft sehr stark, abhängig von Eichelmasten, trockenen Sommern (Buche) usw., ohne dass sich die Höhe der Wildbestände nachweislich verändert hat.

Im Übrigen sind die Ergebnisse der auf rein biometrischen Grundlagen entwickelten Schältschadensermittlungen überhaupt nur großräumig und im Rahmen längerer Zeitreihen interpretierbar und lassen in keinster Weise etwa jährliche Konditionalitäten zu Wilddichten zu.

Daher sind die derzeit angewandte Verfahren und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für einen jährlichen Abschussplan sehr kritisch zu hinterfragen und bedürfen dringend einer Überprüfung der Praxistauglichkeit.

## Literaturverzeichnis:

- Balkenhol, N. (2023). Evidenzbasiertes Rotwildmanagement in Deutschland: Eine Übersicht und Vorschläge für die Zukunft. *Evidenzbasiertes Wildtiermanagement*, 5–35. [https://doi.org/10.1007/978-3-662-65745-4\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-662-65745-4_2)
- Baumann, W., Kaiser, Dr. M., & Lauckmann, U. (2012). *Entscheidungskonzept Suchräume für Querungshilfen in den Mittelgebirgen*.
- Bils, K. (2021). *Untersuchungen zur Variabilität von Geweihmerkmalen beim Rotwild (Cervus elaphus, L.)* (1. Auflage).
- Carpio, A. J., Apollonio, M., & Acevedo, P. (2021). Wild ungulate overabundance in Europe: contexts, causes, monitoring and management recommendations. *Mammal Review*, 51(1), 95–108. <https://doi.org/10.1111/MAM.12221>
- Cholewińska, P., Czyz, K., Nowakowski, P., & Wrosteck, A. (2020). The microbiome of the digestive system of ruminants – a review. *Animal Health Research Reviews*, 21(1), 3–14. <https://doi.org/10.1017/S1466252319000069>
- Coppes, J., Burghardt, F., Hagen, R., Suchant, R., & Braunisch, V. (2017). Human recreation affects spatio-temporal habitat use patterns in red deer (*Cervus elaphus*). *PLOS ONE*, 12(5), e0175134. <https://doi.org/10.1371/JOURNAL.PONE.0175134>
- Garcia, F., Alves Da Silva, A., Heleno, R., Sousa, J. P. A. U. L. O., & Alves, J. (2023). Red deer as a disperser of native, but not invasive plants' seeds. *Integrative Zoology*, 18(5), 859–866. <https://doi.org/10.1111/1749-4877.12729>
- Gasch, K., Habe, M., Krauss, J. S., Painer-Gigler, J., Stalder, G., & Arnold, W. (2023). The Influence of Photoperiod, Intake of Polyunsaturated Fatty Acids, and Food Availability on Seasonal Acclimatization in Red Deer (*Cervus elaphus*). *Animals 2023*, Vol. 13, Page 1600, 13(10), 1600. <https://doi.org/10.3390/ANI13101600>
- Georgii, B., Wotschikowsky, U., & VAUNA e.V. (2005). *Fernstraßen und Wildtierwege - Größere Säugetiere in der Straßenplanung* (Vol. 51).
- Gortázar, C., & Fernandez-de-Simon, J. (2022). One tool in the box: the role of hunters in mitigating the damages associated to abundant wildlife. *European Journal of Wildlife Research*, 68(3). <https://doi.org/10.1007/S10344-022-01578-7>
- Griesberger, P., Obermair, L., Zandl, J., Stalder, G., Arnold, W., & Hackländer, K. (2022). Hunting suitability model: a new tool for managing wild ungulates. *Wildlife Biology*, 2022(3). <https://doi.org/10.1002/WLB3.01021>
- Griesberger, P., Zandl, J., Obermair, L., Stalder, G., Reimoser, F., Arnold, W., & Hackländer, K. (2021). Integrales Rotwildmanagement, Ein Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Praxis. *Der Anblick*, 4, 1–65.
- Herzog, S. (2019). *Wildtiermanagement: Grundlagen und Praxis: Vol. 1. Quelle & Meyer*.
- Hettich, U., & Hohmann, U. (2014). *Grünäsungsflächen für Rotwild-Allgemeine Richtwerte*.
- Hofmann, G., Pommer, U., Jenssen, M., Ahrens, M., & Dobiáš, K. (2008). Wildökologische Lebensraumbewertung für die Bewirtschaftung des wiederkäuenden Schalenwildes im nordostdeutschen Tiefland. *Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXIX*.
- Hofmann, R. (1989). Evolutionary steps of ecophysiological adaptation and diversification of ruminants: a comparative view of their digestive system. *Oecologia*, 78(4), 443–457. <https://doi.org/10.1007/BF00378733/METRICS>
- Imesch, N., Fiechter, R., Gehr, B., Kupferschmid, A. D., Signer, C., Suter, S., Vogt, K., & Willisch, C. (2022). *Leitfaden zum Monitoring von Wildhuftieren*.
- Milner, J. M., Bonenfant, C., & Mysterud, A. (2011). Hunting Bambi-evaluating the basis for selective harvesting of juveniles. *European Journal of Wildlife Research*, 57(3), 565–574. <https://doi.org/10.1007/S10344-010-0466-X/TABLES/2>
- Petrak, M. (1984). Strategien einer Rothirschpopulation (*Cervus elaphus*, Linne, 1758) in der Eifel zur Realisierung ihrer Lebensansprüche. In *Schriften des Arbeitskreises für Wildbiologie und Jagdwissenschaft an der Justus-Liebig-Universität*

Gießen. [https://www.uni-giessen.de/de/fbz/fb10/institute\\_klinikum/zentral/wildbiologie/Publikationen/AKW\\_Heft\\_13.pdf](https://www.uni-giessen.de/de/fbz/fb10/institute_klinikum/zentral/wildbiologie/Publikationen/AKW_Heft_13.pdf)

- Petrak, M. (2019). *Verhütung von Wildschäden im Walde: Aufgabe für Waldbesitzer, Forstleute und Jäger*. [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/fjw/pdf/Brosch%C3%BCre\\_Verh%C3%BCtung\\_von\\_Wildsch%C3%A4den\\_11-07-2019\\_\\_005\\_.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/fjw/pdf/Brosch%C3%BCre_Verh%C3%BCtung_von_Wildsch%C3%A4den_11-07-2019__005_.pdf)
- Reiner, G., Klein, C., Lang, M., & Willems, H. (2021). Human-driven genetic differentiation in a managed red deer population. *European Journal of Wildlife Research*, 67(2), 29. <https://doi.org/10.1007/s10344-021-01472-8>
- Reiner, G., & Willems, H. (2019). *Sicherung der genetischen Vielfalt beim hessischen Rotwild als Beitrag zur Biodiversität* (Vol. 1). [www.uni-giessen.de/AKW](http://www.uni-giessen.de/AKW)
- Reiner, G., & Willems, H. (2021). Genetische Isolation, Inzuchtgrade und Inzuchtdepressionen in den hessischen Rotwildgebieten. *Beiträge Zur Jagd- Und Wildforschung*, 46, 161–184.
- ROTWILD IM SÜDSCHWARZWALD 2018 Konzeption Eines Integrativen Rotwild-Managements (2018). [https://www.fva-bw.de/fileadmin/user\\_upload/Abteilungen/Wald\\_und\\_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Grosse\\_Pflanzenfresser/woek\\_grosse\\_pflanzenfresser\\_rwk\\_suedschwarzwald\\_weitereentwicklung\\_2018.pdf](https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/Wald_und_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Grosse_Pflanzenfresser/woek_grosse_pflanzenfresser_rwk_suedschwarzwald_weitereentwicklung_2018.pdf)
- Thiel-Egenter, Dr. C. (2023). *Analyse der Jagddaten aus den Forstämtern von HessenForst*.
- Vetter, S. G., & Arnold, W. (2018). *Effects of population structure and density on calf sex ratio in red deer (Cervus elaphus)-implications for management*. <https://doi.org/10.1007/s10344-018-1190-1>
- Völk, F. H. (1999). *Äsungsflächen und Forststraßenbegrünung für Rotwild im Bergrevier Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein, A-8952 Irdning Tagung für die Jägerschaft 1999, 17. und 18.*
- Westekemper, K. S. (2022). *Impacts of landscape fragmentation on red deer (Cervus elaphus) and European wildcat (Felis silvestris silvestris): a nation-wide landscape genetic analysis* [Georg-August Universität Göttingen]. <https://doi.org/10.53846/goediss-9186>
- Willems, H., Welte, J., Hecht, W., & Reiner, G. (2016). Temporal variation of the genetic diversity of a German red deer population between 1960 and 2012. *European Journal of Wildlife Research*, 62(3), 277–284. <https://doi.org/10.1007/S10344-016-0999-8/TABLES/3>
- Zhao, C., Liu, G., Li, X., Guan, Y., Wang, Y., Yuan, X., Sun, G., Wang, Z., & Li, X. (2018). Inflammatory mechanism of Rumenitis in dairy cows with subacute ruminal acidosis. *BMC Veterinary Research*, 14(1), 1–8. <https://doi.org/10.1186/S12917-018-1463-7/FIGURES/5>